

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. Dezember 2025
Nr. 668

24

EA 86

218

Einfache Anfrage von Marc Rüdisüli und Sabina Peter Köstli vom 5. November 2025 „Sicherung der Steuerabzüge für energetische Investitionen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Volksabstimmung zur Abschaffung des Eigenmietwertes („Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften“) am 28. September 2025 entfallen bei der direkten Bundessteuer die Abzüge betreffend Rückbaukosten im Hinblick auf Ersatzneubauten und Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen gänzlich. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) lässt es den Kantonen offen, diese Abzüge beizubehalten. Dabei haben die Kantone jedoch keinen Gestaltungsspielraum über die Ausgestaltung der Abzüge, da der Anwendungsbereich des StHG und entsprechenden eidgenössischen Vollziehungsverordnung vorgegeben ist.

Frage 1: Welche Risiken bestehen aus Sicht des Regierungsrats, falls der Kanton Thurgau keine entsprechenden Abzugsmöglichkeiten beibehält?

Die Streichung des Abzugs für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen bei der Einkommenssteuer würde zu einer Verlagerung der steuerlichen Abzugsfähigkeit in den Bereich der Grundstückgewinnsteuer führen, sofern diesen Massnahmen wertvermehrenden Charakter zugesprochen werden kann. Energiepolitisch kann der bestehende Abzug beibehalten werden oder ein kantonaler Förderbeitrag bestehen bleiben oder eingeführt werden. Diese Massnahmen können auch kombiniert werden. Aufgrund des Progressionseffektes im Steuerrecht garantieren gezielte Förderbeiträge die rechtsgleiche Behandlung besser.

Zu berücksichtigen ist zudem die Bedeutung für das lokale Gewerbe. Gemäss Einschätzung von Energiefachleuten, Installateuren und Baufachleuten wird sich die

Abschaffung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungsmassnahmen in den nächsten Jahren nach einer kurzfristig verstärkten Nachfrage und einer anschliessend deutlich geringeren Nachfrage nach Bauleistungen im Gewerbe ab 2028 oder 2029 bemerkbar machen.

Frage 2: Welche konkreten Auswirkungen hat der Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung auf die steuerliche Behandlung von energetischen Investitionen im Kanton Thurgau?

Die kantonalen und eidgenössischen Fördermittel müssen in der Steuererklärung deklariert werden. Die oder der Steuerpflichtige kann heute allerdings energetische Sanierungsmassnahmen steuerlich abziehen und entsprechend gegenrechnen. Fällt der Abzug für energetische Sanierungen weg, erhöht sich durch die Fördergelder das steuerbare Einkommen im Sanierungsjahr. Die Fördergelder würden indirekt besteuert, indem sie die steuerlich abzugsfähigen Investitionskosten reduzieren. Dadurch erhöht sich die Steuerrechnung entsprechend der Progression. Das kann im Einzelfall einen unerwünschten Progressionseffekt haben. Allerdings entsteht dieser Effekt bei sämtlichen staatlichen Fördermassnahmen. Demgegenüber können Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen bei der Veräusserung eines Grundstücks bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten berücksichtigt und so Steuern gespart werden, da die meisten Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen wertvermehrenden Charakter haben.

Ein wichtiger Effekt einer Streichung des Abzugs für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen wäre der signifikante Abbau des administrativen Aufwands für die Veranlagungsbehörde aufgrund einer Harmonisierung der Abzüge im kantonalen und eidgenössischen Recht.

Frage 3: Welche Anpassungen sind in der kantonalen Gesetzgebung erforderlich bzw. ist der Regierungsrat bereit, solche vorzunehmen, damit energetische Investitionen in selbstgenutzte Liegenschaften weiterhin steuerlich abziehbar bleiben?

Im kantonalen Steuergesetz müsste der Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen explizit eingeführt werden. Zurzeit ist der Inhalt der Vollzugsverordnung, die der Bund zusammen mit den Kantonen erarbeiten wird, noch nicht bekannt. Die Ausgestaltung müsste gegebenenfalls ins kantonale Recht übernommen werden. Eine Einführung der Abzugsfähigkeit würde bedeuten, dass es zu einer Disharmonisierung mit der direkten Bundessteuer und interkantonale mit Kantonen, die diesen Abzug nicht beibehalten, käme. Dadurch würde sich der Vollzugaufwand bei der Steuerverwaltung deutlich erhöhen, weil Bundes- und Kantonsrecht nicht analog gehandhabt würden. Dies hätte zusätzlichen Schulungsaufwand und komplexe IT-Programmierungen zur

3/3

Folge, die im Steuerbereich traditionell sehr aufwendig sind. Zudem müssten die finanziellen Auswirkungen eines solchen Abzugs genau kalkuliert werden.

Der Regierungsrat hat die Auswirkungen der Abschaffung des Eigenmietwerts auf Bundesebene vom 28. September 2025 für den Kanton Thurgau sowie der Abschaffung der Liegenschaftensteuer vom 18. März 2025 auf kantonaler Ebene noch nicht in seiner Finanzstrategie 2025–2031 (GR 24/WE 2/147) berücksichtigt. Dies wird bei der nächsten Überarbeitung im ersten Quartal 2026 geschehen.

Der Regierungsrat wird eine umfassende Auslegeordnung vornehmen, wenn der Inhalt der Vollzugsverordnung des Bundes vorliegt. Ein zusätzlicher Steuerabzug für energetische Investitionen nach der Abschaffung des Eigenmietwerts brächte zusätzliche Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden, der die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zum dritten Mal innert kurzer Zeit entlasten würde.

Frage 4: Müssen zukünftig kantonale Förderbeiträge von den Bauherren zusätzlich versteuert werden?

Förderbeiträge sind bereits gemäss geltendem Recht steuerbar. Sie werden indirekt besteuert, indem sie die steuerlich abzugsfähigen Investitionskosten reduzieren. Fällt die Abzugsfähigkeit weg, sind die Förderbeiträge mangels Anrechnung aufgrund des Gesamteinkommensprinzips direkt zu versteuern. Das kann im Einzelfall einen unerwünschten Progressionseffekt haben. Allerdings entsteht dieser Effekt bei sämtlichen staatlichen Fördermassnahmen.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

